

KUNDENINFORMATION ZU CYBERRISIKEN IN DER TRANSPORTVERSICHERUNG

CYBER ALS ELEMENTARES GESCHÄFTSRISIKO

Cyberrisiken sind aus unserer heutigen Geschäftswelt nicht mehr wegzudenken. Sie sind zu einem elementaren Geschäftsrisiko geworden, das ohne einen angemessenen Versicherungsschutz die Existenz Ihres Unternehmens bedrohen kann. Insbesondere in Fällen, in denen Cyberereignisse zu Zerstörungen oder Beschädigungen von Sachen und hieraus resultierenden Vermögensschäden führen, sind Cyberrisiken regelmäßig bereits über Ihre klassischen Versicherungspolicen, wie beispielsweise die Warentransport-, Verkehrshaftungs-, Valoren-, Reise- und Warenlager-, Ausstellungs-, Musterkollektion-, Firmenreisegepäck- oder die Schaustellerversicherung, gedeckt. Hingegen müssen Sie Cyberrisiken, die unmittelbar, d. h. ohne vorausgehenden Sachschaden, zu Vermögensschäden führen, regelmäßig gesondert versichern. Da uns Transparenz und Ihre Sicherheit sehr am Herzen liegen, haben wir Ihnen einen Überblick darüber erstellt, welche Cyberrisiken in der Transportversicherung der Allianz Esa versichert sind und welche nicht.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt lediglich einen Überblick über wesentliche cyberrelevante Deckungen und Ausschlüsse gibt und nicht vollständig ist. Es ist unverbindlich und nicht Teil der Vertragsunterlagen.

VERSICHERTE CYBERSCHÄDEN

Zwei wesentliche Zweige der Transportversicherung der Allianz Esa sind der Haftpflichtzweig in Form der Verkehrshaftungspolice für Frachtführer und Spediteure und der Sachversicherungszweig für die anderen oben erwähnten Bereiche.

In der **Verkehrshaftungsversicherung** ist die gesetzliche und in gewissem Rahmen die vertragliche Haftung im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag versichert. In diesem Zusammenhang spielt die Gefahr „Cyber“ keine Rolle in Hinblick auf eine mögliche Haftung gegenüber Ihrem Auftraggeber. Es gelten die üblichen frachtvertraglichen Regeln. Ein großflächiges Cyberereignis, das eine ganze Logistikregion lahmlegt, könnte als ein unabwendbares Ereignis Ihre Haftung ausschließen. In allen anderen Fällen, wenn z. B. ein Cyberereignis bei einem Subunternehmer zu Schäden oder Verzögerung führt und er dies verschuldet hat, wird dies Ihnen zugerechnet und Sie haften als sein Auftraggeber. Diese Haftung ist ebenso gedeckt wie andere Gefahren, die der Subunternehmer verantwortet und die nichts mit einem Cyberereignis zu tun haben (z. B. Diebstahl der Ware). Im Rahmen der Bedingungen obliegt es Ihnen, Ihr Unternehmen gegenüber einem Cyberereignis zu schützen, indem dem Stand der Technik entsprechende Schutzmaßnahmen und Verfahren verwendet werden. **Als Versicherungsnehmer einer Verkehrshaftungsversicherung haben die weiter unten genannten Beispiele bei Ihnen keine Relevanz.**

Der Sachversicherungszweig (Warentransport-, Valoren-, Reise- und Warenlager-, Ausstellungs-, Musterkollektion-, Firmenreisegepäck- oder die Schaustellerversicherung) ist dagegen im Rahmen und Umfang der Bedingungen als sog. Allgefahrendeckung gestaltet, d. h., es ist im Rahmen der definierten Tatbestandsmerkmale (z. B. während der Dauer einer Reise) alles versichert, was nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Aus diesem Grund gibt es keinen ausdrücklichen Einschluss der Gefahr „Cyber“. Dennoch haben Sie folgenden Schutz in Bezug auf dieses Risiko:



Beschädigung/Zerstörung der Güter durch ein Cyberereignis: Das Transportgut ist auch dann versichert, wenn die versicherte Gefahr (z. B. Feuer) durch ein Cyberereignis hervorgerufen wurde, das wiederum zu einer Substanzverletzung („beschädigt oder zerstört“) des Transportguts geführt hat.

Beispiel: Durch einen Cyberangriff werden Schutzeinrichtungen einer Maschine oder Anlage, z. B. der Überdrehzahlschutz oder die Betriebstemperaturüberwachung, manipuliert. Als Folge der Überhitzung kommt es zu einem Brand auf dem Betriebsgelände, auf dem ein gerade beladener Lkw steht.

Abhandenkommen von versicherten Gütern infolge eines Cyberereignisses: Umfasst Ihre Deckung auch das Abhandenkommen der Güter durch Diebstahl, ist dieser auch versichert, wenn ein Cyberereignis den Diebstahl ermöglicht oder begünstigt hat.

Beispiel: Durch einen Cyberangriff werden die Schließvorrichtungen eines Lagers außer Kraft gesetzt und ermöglichen einen freien Zugriff auf Ihre Güter.

Durch ein Cyberereignis hervorgerufene Betriebsunterbrechungsschäden als Folge eines gedeckten Sachschadens: Wurde aufgrund eines Cyberereignisses eine Sendung beschädigt bzw. zerstört, kann dies gravierende Schäden aus Betriebsunterbrechung zur Folge haben. Haben Sie zusätzlich eine Allianz Esa Transport-Betriebsunterbrechungsversicherung abgeschlossen, ersetzt diese auch die cyberbedingten Vermögensschäden.

Beispiel: Im Falle eines vorausgegangenen Sachschadens und dem Vorliegen einer Betriebsunterbrechungsversicherung ist der entstandene Vermögens- bzw. Ausfallschaden als Folge eines Produktionsausfalls versichert.

NICHT VERSICHERTE CYBERSCHÄDEN IN DER WARENVERSICHERUNG



Funktionsunfähigkeit der versicherten Güter ohne Substanzverletzung: Die Transportversicherung der Allianz Esa (Verkehrshaftungsversicherung ausgenommen) deckt die „Beschädigung und Zerstörung“ der Güter durch ein Cyberereignis (vgl. oben). Führt ein Cyberereignis nur dazu, dass die Güter nicht mehr funktionieren, ohne aber in ihrer Substanz verletzt zu sein, ist für den Betriebsunterbrechungsschaden kein Versicherungsschutz gegeben.



Zerstörung bzw. Verlust von Daten, Programmen oder Software ohne Zerstörung des Datenträgers: Gehen Daten oder Programme/Software verloren oder werden sie zerstört, ohne dass der Datenträger, auf dem sie gespeichert sind, beschädigt bzw. zerstört wird, ist dieser Schaden ebenfalls nicht versichert.

Beispiel: Durch ein Cyberereignis auf einer Messe werden auf in Maschinen eingesetzten Datenträgern oder an anderer Stelle (Server, Cloud) abgelegte Daten und Programme gezielt verschlüsselt bzw. verändert (zerstört). Die Datenträger selbst werden dabei nicht beschädigt. Mangels gedeckten Sachschadens sind die Kosten für die Wiederherstellung der Daten und Programme nicht versichert.

„NICE TO KNOW“

Was ist eigentlich ein „Cyberereignis“?

Definition:

Unter einem Cyberereignis, z. B. einem Cyberangriff, versteht man u. a. einen elektronischen Eingriff, der über eine Netzwerkverbindung gegen einzelne Computer, Maschinen- oder Anlagensteuerungen oder ganze IT-Systeme erfolgt. Der Eingriff führt dazu, dass die Sicherheitsbarrieren der Systeme durchbrochen werden, um beispielsweise bei einem zielgerichteten Angriff IT-Systeme oder - Steuerungen und deren Sicherheitssysteme zu sabotieren, Daten und Programme auf in Maschinen oder Anlagen eingesetzten Datenträgern oder an anderer Stelle (Server, Cloud) abgelegte Daten gezielt zu verschlüsseln, zu verändern, zu zerstören oder Daten auszuspähen.



Wie kann ich „echte“ Vermögensschäden versichern?

Wir bieten Ihnen unseren **Allianz CyberSchutz** an, der speziell dazu konzipiert wurde, Sie im Bereich von Vermögensschäden ohne vorausgehenden Sach- oder Personenschaden umfassend vor Risiken der Informationstechnologie zu schützen. **Haben Sie Interesse? Sprechen Sie uns an!**